



TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 8

„Hilfe für den Bürgen“

Sebastian Sorglos ist das Leben als Angestellter in einer Kfz-Werkstatt leid. Er möchte sich selbständig machen und mit dem Aufmotzen von Autos mit technischem Beiwerk und teuren Ersatzteilen viel Geld verdienen. Allerdings fehlt ihm dafür das nötige Startkapital in Höhe von 50.000,- €. Da die Genossenschaftsbank ihm nur gegen Sicherheiten ein entsprechendes Darlehen (Jahreszinssatz 5,5 % bei 2 % Tilgung im Jahr) gewährt, wendet Sebastian sich an seine Mutter Barbara und bittet sie um Hilfe. Barbara ist bereit, für ihren Sohn zu bürgen, um ihm die Eröffnung einer eigenen Werkstatt zu ermöglichen. Sie arbeitet als Schreibkraft und verdient 1700,- € netto im Monat. Unterhaltungspflichten hat sie keine.

In den Geschäftsräumen der Genossenschaftsbank unterzeichnet Barbara nach einem kurzen Gespräch mit einem der Angestellten der Genossenschaftsbank einen Bürgschaftsvertrag. Daraufhin bekommt Sebastian die 50.000,-€ ausbezahlt und eröffnet seine Werkstatt.

Die Geschäfte verlaufen für Sebastian Sorglos wesentlich schlechter als erhofft. Er kann die Raten für die Rückzahlung des Darlehens nicht mehr aufbringen. Die Genossenschaftsbank wendet sich deshalb an Barbara und fordert von ihr die Zahlung von 45.000,-€, die sich aus der Restschuld des Darlehens einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zusammensetzen.

Barbara macht dagegen geltend, Bürgschaftsverträge naher Angehöriger seien als grundsätzlich sittenwidrig anzusehen, daher müsse sie gar nichts zahlen. Überdies weist sie noch auf einen Schadensersatzanspruch ihres Sohnes gegen die Genossenschaftsbank hin: Die Bank habe sich in Höhe von 15.000 € wegen fahrlässiger Anlageberatung schadensersatzpflichtig gemacht und Sebastian könne mit dieser Forderung aufrechnen. Überdies müsse die Bank sich erst an ihren Sohn halten. Die Genossenschaftsbank erkennt zwar die Schadensersatzforderung an, wendet aber ein, diese stehe mit dem Darlehen in keinerlei Zusammenhang, so dass eine Aufrechnung nicht möglich sei. Ferner sei trägt die Genossenschaftsbank zutreffend vor, dass davon auszugehen ist, dass eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Sebastian Sorglos nicht zur Befriedigung der Ansprüche aus dem Darlehen der Genossenschaftsbank führte.

Bearbeitervermerk:

Hat die Genossenschaftsbank gegen Barbara einen Anspruch auf Zahlung aus dem Bürgschaftsvertrag?

Bitte wenden

Abwandlung:

Der Genossenschaftsbank genügt die Bürgschaft der Barbara Sorglos noch nicht. Sebastian bittet daher seine Freundin Frederike, ihm zu helfen. Frederike hat von ihrer Großtante ein wertvolles Diamantkollier (Wert: 50.000,- €) geerbt, die sie zur Sicherung des Darlehens der Genossenschaftsbank verpfändet. Sie übergibt das Kollier der Genossenschaftsbank, die sie in einem ihrer Tresore verwahrt.

Sebastian kann wiederum die Raten für die Tilgung des Darlehens und der Darlehenszinsen nicht aufbringen. Unter Berücksichtigung des Schadensersatzanspruches aus der Anlageberatung wird Barbara in Höhe von 30.000,- € von der Bank in Anspruch genommen. Barbara hat eine kleine Erbschaft gemacht und begleicht die Forderung der Genossenschaftsbank.

Allerdings fragt sie sich, ob sie gegen ihren Sohn - sollte dieser je wieder zu Geld kommen - Ausgleichsansprüche hat.

Ferner möchte sie nun ihrerseits die Kette der Frederike verwerten und fragt, ob sie das Pfand von der Genossenschaftsbank heraus verlangen und verkaufen kann.

Bearbeitervermerk:

Wie ist die Rechtslage?

Literaturhinweise:

Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 254, 939 ff.;

Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, S. 187-189;

Schmolke, Grundfälle zum Bürgschaftsrecht, JuS 2009, 585 ff., 679 ff., 784 ff.

Musielak, Bürgschaft, JA 2015, 161 ff.